

S A T Z U N G
der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)

Präambel

Lesefassung der Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) in der seit dem 29.11.2007 geltenden Fassung.

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Die Stadt Bergen auf Rügen erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen im Marktverkehr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der tatsächliche Benutzer und
 - c) derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind Veranstaltungen mit gemeinnützigem Anliegen.
- (2) Kulturleistungen durch den Veranstalter können verrechnet werden.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Zuweisung des Standplatzes, sonst mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig. Bei einer Zuweisung über einen längeren Zeitraum (Festsetzung) werden die Gebühren für den laufenden Monat mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig, für die folgenden Monate mit dem Beginn des jeweiligen Monats.
- (3) Die Gebühren, außer Tagesgebühren, sind auf Verlangen der Stadt bargeldlos zu entrichten.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird der Standplatz vorzeitig aufgegeben oder die Zuweisung aus Gründen, die der Gebührensschuldner zu vertreten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Marktaufsicht die Zuweisung aus Gründen, die der Gebührensschuldner nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Anlage Gebührenverzeichnis zur Marktgebührensatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Bruchteile von Quadratmetern werden auf ganze Quadratmeter aufgerundet.

II. Gebühren

1. Wochenmarkt		
Winterhalbjahr (Nov. – März)	3,00 €/lfd. m, Tag	incl. Mwst.
Vor- und Nachsaison (April/Mai und Sept./Okt.)	4,00 €/lfd. m, Tag	incl. Mwst.
Hauptsaison (Juni – August)	5,00 €/lfd. m, Tag	incl. Mwst.
2. Grüner Markt	2,50 €/lfd. m, Tag	incl. Mwst.
3. Gegenstände des Wochenmarktes auf Grünem Markt	2,50 €/lfd. m, Tag	incl. Mwst.
4. Sonstiger ambulanter Handel an anderen Standorten	5,00 €/lfd. m, Tag	incl. Mwst.
5. Schausteller, Zirkus (wenn nicht anders vertragl. gebunden)	0,05 bis 0,20 €/m ² , Tag	incl. Mwst.
6. Messen, Ausstellungen, Präsentation ohne Verkauf		
- Parkplatz Markt	102,50 €/Tag) je nach 255,50 €/Tag) 511,50 €/Tag)	
- Parkplatz Ring-/Dammstraße	76,50 €/Tag) Auslastung und 102,50 €/Tag) Kulturangebot/ 128,00 €/Tag) Gegenstand	Belustigung
7. Geschlossene Märkte, Volksfest, Jahrmärkte, Spezialmärkte (wenn nicht anders vertraglich geregelt)		
- Parkplatz Markt	511,50 bis 1.022,50 €/Tag) je nach	
- Parkplatz Ring-/Dammstraße	511,50 bis 1.022,50 €/Tag) Kulturangebot, Schaustellerei u.a. Belustigungen	
8. Mehrzweckplatz Boddenblick	255,50 bis 1.022,50 €/Tag) je nach Anliegen der Veranstaltung	
9. Informationsveranstaltung, Präsentation u.a. mit geringem Platzbedarf	13,00 €/Tag 25,50 €/Tag	bis 15 m ² über 15-20 m ²
10. Stationäre und ambulante Imbissversorgung	2,50 €/m ² , Tag	incl. Mwst.